

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 3 - Leben und Gesundheit / Life and Health

Vom 14. August 2020

50. Jahrgang
Nr. 34
31. August 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 3 - *Leben und Gesundheit / Life and Health***

vom 14. August 2020

Inhalt:

- § 1 - Stellung in der Universität**
- § 2 - Aufgaben und Ziele**
- § 3 - Wissenschaftliche Struktur**
- § 4 - Organe**
- § 5 - Mitgliedschaft**
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 - Mitgliederversammlung**
- § 8 - Lenkungsausschuss als Vorstand**
- § 9 - Sprecher*innen**
- § 10 - Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**
- § 11 - Berufungen**
- § 12 - Interne Mittelverteilung**
- § 13 - Qualitätsmanagement**
- § 14 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

(1) Der transdisziplinäre Forschungsbereich TRA 3 Leben und Gesundheit (Life and Health) der Universität Bonn ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen und Fakultäten, die unter der Verantwortung und Förderung des Rektorats sowie der Medizinischen, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, und Landwirtschaftlichen Fakultät in einem wissenschaftlichen Netzwerk an gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Forschungsthemen der Zukunft arbeiten.

(2) Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung und die Auflösung der TRA Life and Health.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Leben existiert in komplexen Strukturen, die von der molekularen Skala bis zur Skala der Interaktion multipler Organismen in ökologischen Systemen reichen. Das Verständnis der Komplexität des Lebens ist daher eines der faszinierendsten Forschungsthemen für sich, aber auch für das Verständnis von Krankheiten und die Entwicklung neuer Therapien von entscheidender Bedeutung. In einem lebendigen Forschungsumfeld liegt der Schwerpunkt des Profilbereichs Life & Health an der Universität Bonn auf dem Verständnis des Lebens auf Systemebene und der Wechselwirkung dieser Systeme mit der Umwelt sowie der Entwicklung neuer Strategien zur Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit.

Deconstruction of complex systems: Die TRA Life and Health wird modernste Werkzeuge zur Analyse komplexer biologischer Systeme wie des Immun- und Nervensystems in einer Reihe von Organismen einsetzen von einfachen Modellorganismen bis hin zum Menschen. Während solche detaillierten Analysen zu Durchbrüchen beim Verständnis einiger Funktionen auf der Ebene des Organismus geführt haben, ist ein allgemeines Verständnis dieser Systeme auf der Ebene der Theorie über Skalen hinweg schwer zu erreichen. Um hochdimensionale Datensätze in unterschiedlichen Komplexitätsgraden mit Verhaltensweisen oder Krankheitsphänotypen zu verknüpfen, wird die TRA verstärkt an der Schnittstelle zwischen künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen und Biowissenschaften arbeiten. Die Integration klinischer, genetischer molekularer und zellulärer Daten mithilfe von Mathematik und Modellierung wird ebenfalls wichtig sein, um Vorhersagemodelle für Erkrankungen des Menschen zu erstellen.

Konstruktion des Lebens - Multiskalenanalyse, Modellierung und Konstruktion: Zusätzlich zur oben beschriebenen Dekonstruktion der Funktionsregeln lebender Organismen wird die TRA eine komplementäre Strategie implementieren, die auf die Konstruktion reduktionistischer Systeme lebender Materie abzielt. Diese neuartige Strategie wird die jüngsten Durchbrüche in den Bereichen Stammzelltechnologie, Gen-Editing, Nanotechnologie von Biomaterialien oder halbsynthetischen Biohybriden für die Erzeugung deterministischer oder selbstorganisierender Entwicklungs- und Krankheitsmodelle nutzen.

Parallel zur wissenschaftlichen Entwicklung unterstützt die TRA Maßnahmen zur geschlechts- und karrierebezogenen Entwicklung für die Biowissenschaften, sowie der Lehre, die eng mit universitätsweiten Maßnahmen koordiniert werden.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur

(1) Die Bewältigung dieser zentralen Herausforderungen innerhalb der TRA erfordert neuartige Strukturen, die das Erfordernis einer engen Interaktion zwischen - bislang lose verbundenen - Disziplinen berücksichtigen. Die Ziele und Visionen der TRA sollen durch ein neuartiges Konzept wissenschaftlicher

Governance unterstützt werden, das die Interaktion zwischen Gruppen verschiedener Disziplinen erleichtert. Die TRA Life and Health ist fakultätsübergreifend, und bezieht außeruniversitäre Gruppen, sowie gesellschaftlich relevante Gruppen mit ein. Die folgenden Prinzipien sollten die Struktur bestimmen:

(2) Offenheit: Die TRA Life and Health sollte für qualifizierte und herausragende Gruppen offen sein, die unabhängig von ihrer Zugehörigkeit am wissenschaftlichen Programm der TRA Life and Health teilnehmen können.

(3) Flexibilität und Zusammenarbeit: Die Struktur der TRA Life and Health sollte von der Wissenschaft bestimmt werden, insbesondere von großen wissenschaftlichen Fragen. Alle Strukturen sollten dem Geist der wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Beantwortung dieser Fragen dienen.

(4) Die Governance der TRA Life and Health ist in den Folgeparagrafen beschrieben.

§ 4 Organe

Organe der TRA Life and Health sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsausschuss als Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im TRA Life and Health kann jede*r Wissenschaftler*in werden, die*der im Forschungsgebiet der TRA Life and Health die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, und eine Arbeitsgruppe verantwortlich leitet. Mitglieder müssen Fakultätsmitglieder sein oder eine Arbeitsgruppe in Exzellenzprogrammen leiten, sowie Mitglied der Universität Bonn sein. Für Wissenschaftler*innen im Sinne des Satz 1, die nicht Mitglied der Universität Bonn sind, gilt Absatz 4. Promovierenden und PostDocs der Universität Bonn, die noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, kann der Status nicht stimmberechtigter Mitglieder verliehen werden.

(2) Geborene Mitglieder der TRA Life and Health sind:

1. die vom Rektorat ernannten Gründungssprecher*innen,
2. die Mitglieder des Gründungsausschusses,
3. die Dekan*innen der mit ihr thematisch verbundenen Fakultäten,
4. nach ihrer Berufung an die Universität Bonn die Inhaber*innen der Hertz Chairs sowie der Argelander-Tenure-Track-Professuren.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die TRA Life and Health aufgenommen werden.

(4) Darüber hinaus kann Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen ohne Mitglied der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf der Basis der Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit dieser Forschungseinrichtung der Status eines stimmberechtigten Mitglieds eingeräumt werden.

(5) Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die Mitgliedschaft in der TRA Life and Health endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem*der Sprecher*in,
 - b) wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr bestehen,
 - c) bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten oder wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachkommt durch Aberkennung aufgrund einfacher Mehrheitsentscheidung des Lenkungsausschusses.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des in § 12 dieses Regelwerks festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den der TRA Life and Health zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Eine Mittelpartizipation soll auch für Wissenschaftler*innen möglich sein, die nicht Mitglieder der Universität Bonn sind, allerdings nur zusammen mit einem Mitglied der Universität Bonn, auf Basis einer durch die Universität geschlossenen Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Regelwerks mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Abschlussbericht über die in der Life and Health geförderten Arbeiten vorzulegen, um die Berichtspflichten des Rektorats gegenüber dem WR zu unterstützen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch eine*n Sprecher*in schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder der TRA Life and Health innerhalb von 6 Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Statusgruppen der Studierenden und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden in der Mitgliederversammlung durch je zwei entsendete Vertreter*innen mit Stimmrecht repräsentiert.
- (4) Ein*e Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (5) Der Vorsitz kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für
1. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks der TRA Life and Health, die dem Rektorat zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen sind,
 2. die Wahl und Abwahl der Sprecher*innen der TRA Life and Health aus ihrer Mitte,
 3. die Wahl und Abwahl weiterer Mitglieder des Lenkungsausschusses aus ihrer Mitte,
 4. die Anregung zur Auflösung der TRA Life and Health gegenüber dem Rektorat.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren zwei Sprecher*innen. Sie entscheidet über die Wahl mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat.

(8) Die Mitgliederversammlung kann die beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen sowie die ihnen nachfolgenden Sprecher*innen dadurch abwählen, dass sie mit zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte Nachfolger*innen wählt. Entsprechend Absatz 7 bedarf die jeweilige Neuwahl der Bestätigung durch das Rektorat.

(9) Über die Wahl weiterer Mitglieder des Lenkungsausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Weitere Mitglieder können dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit Nachfolger*innen wählt.

(10) Über die dem Rektorat zur Beschlussfassung vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Regelwerks entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Anregung gegenüber dem Rektorat zur Auflösung der TRA Life and Health entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Lenkungsausschuss als Vorstand

- (1) Der Lenkungsausschuss als Vorstand der TRA Life and Health besteht aus
 1. den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Sprecher*innen mit Stimmrecht,
 2. weiteren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht, die die Forschungsschwerpunkte der TRA abbilden sollten, wobei alle Statusgruppen vertreten sein müssen,
 3. einem*einer Sprecher*in des mit der TRA Life and Health assoziierten Exzellenzclusters Immunosenation der Universität mit Stimmrecht,
 4. den Dekan*innen der mit der TRA Life and Health verbundenen Fakultäten der Universität Bonn,
 5. nach deren Berufung an die Universität Bonn den Inhaber*innen der Hertz Chairs und Argelander-Tenure-Track-Professuren der TRA Life and Health mit Stimmrecht,
 6. der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte der TRA Life and Health. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der TRA Life and Health, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:
 1. die Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultäten,
 2. Verwaltung des zentralen Budgets der TRA und Vorbereitung des Finanzierungsplans,
 3. Einberufung der Mitgliederversammlungen, und Vorstellung der Wissenschaftlichen und Finanzplanung,
 4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten.
- (3) Der Lenkungsausschuss kann Verantwortliche für die in Absatz 2 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Lenkungsausschuss kann wiederkehrende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in der Geschäftsordnung durch Beschluss festzulegen sind, auf die Sprecher*innen zur Erledigung übertragen.
- (5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen leiten die TRA Life and Health und vertreten deren Belange innerhalb der Universität gegenüber dem Rektorat und den thematisch verbundenen Fakultäten.
- (2) Die Amtszeit der beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen der TRA Life and Health dauert über die Gründung und Einrichtung der TRA Life and Health hinaus ein Jahr. Für eine mögliche Wiederwahl gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere
 1. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets – dabei ist zu beachten, dass Berichte der TRAs an Verwaltung/Rektorat detailliert genug sein müssen, um Förderbedingungen des WR seitens der Universität erfüllen zu können,
 2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses,
 3. die regelmäßigen Berichte über eigene Entscheidungen an den Lenkungsausschuss.
- (4) Die Sprecher*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die vom Rektorat eingerichtete zentrale Koordinationsstelle unterstützt.
- (5) Tritt ein*e Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er den Aufgaben nicht mehr nachkommen, so beruft der*die weitere Sprecher*in nach entsprechender Mitteilung an das Rektorat und die beteiligten Fakultäten eine Mitgliederversammlung ein, damit ein*e neue*r Sprecher*in gewählt wird. Bis zu der Wahl erledigt diese*r Sprecher*in die laufenden Geschäfte der TRA Life and Health alleine. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses kommissarisch die Funktion.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 4. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht möglich. Kann zu Beginn der Sitzung eines Organs Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.
- (2) Falls in diesem Regelwerk nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TRA Life and Health mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dem Antrag anschließt.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe der TRA Life and Health ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Organs sowie über die zentrale Koordinationsstelle dem Rektorat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 11 Berufungen

Bei Professuren, die für den Bereich der TRA Life and Health erfolgen (Hertz Chairs sowie Argelander-Tenure-Track-Professuren), gibt der Lenkungsausschuss einen schriftlichen begründeten Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission gegenüber dem Rektorat ab. Das Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektorats.

§ 12 Interne Mittelverteilung

- (1) Das Rektorat ordnet der TRA Life and Health jährlich einen Finanzrahmen zu.
- (2) Die Sprecher*innen erstellen gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss einen Finanzplan, der die geplante Budgetverteilung enthält.
- (3) Die Sprecher*innen berichten dem Rektorat jährlich über die Umsetzung des Arbeitsprogramms sowie die Mittelverwendung um die Erstellung der Verwendungsnachweise für den WR zu ermöglichen.
- (4) Bei der Umsetzung der Maßnahmen, deren Überwachung und der Berichterstattung an das Rektorat erhalten die Sprecher*innen von der zentralen Koordinationsstelle administrative Unterstützung.

§ 13 Qualitätsmanagement

Die TRA wird regelmäßig, erstmals spätestens nach 5 Jahren, durch das Rektorat unter Einbeziehung des Scientific Advisory Boards evaluiert.

§ 14

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Regelwerks bedürfen der Beschlussfassung sowie Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. April 2020.

Bonn, den 14. August 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch